

ZH_OBERGERICHT RT190065 vom 30. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190065

FR: ZH_OBERGERICHT RT190065 du 30 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190065 del 30 agosto 2019

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welcher Mängel (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Die Beschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel und stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sogenannte Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

- 3 - Vor Vorinstanz reichte die Gesuchstellerin folgende Unterlagen ins Recht (vgl. Urk. 1 unten): Zahlungsbefehl (Urk. 2 = Urk. 9/9), Kopie Mietvertrag (Urk. 3/2 = Urk. 9/1), Kopie Ausweisungsurteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juli 2018 (Urk. 3/3 = Urk. 9/6), Kopien Rechnungen Ausweisung (Urk. 3/4 = Urk. 9/3-4 und Urk. 9/7) sowie Kontoauszug Mieterkonto (Urk. 3/5 = Urk. 9/8). Soweit die Gesuchstellerin darüber hinaus im Beschwerdeverfahren neue, zusätzliche Unterlagen ins Recht reicht (Urk. 9/2 und Urk. 9/5) gelten diese als verspätet eingereicht und können aufgrund des Novenausschlusses im Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden.

3.1. Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, dass die Gesuchstellerin sich in ihrem Gesuch vom 27. März 2019 darauf beschränkt habe, das Gesuch um Rechtsöffnung zu stellen, einen Mietvertrag als Rechtsöffnungstitel zu bezeichnen und die eingereichten Beilagen aufzulisten (vgl. Urk. 1). Das Gesuch müsse als im Sinne der von der Vorinstanz zitierten Rechtsprechung unbegründet gelten. So sei ein Rechtsöffnungsgesuch umfassend zu begründen und es seien die zulässigen Beweismittel zu nennen und einzureichen. Die Begründung habe auf die eingereichten Unterlagen Bezug zu nehmen. Es gehe nicht an, dem Gericht bloss Unterlagen einzureichen, aus denen es den entscheiderelevanten Sachverhalt "herausfiltern" müsse. Werde um Rechtsöffnung ersucht, habe die gesuchstellende Partei die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit darzulegen und darzutun, auf welchen Rechtsöffnungstitel sich die Forderungspositionen stützten und wie sie sich zusammensetzten. Bereits aus diesem Grund sei das Gesuch abzuweisen (Urk. 7 S. 2 f.). Hinzu komme, so die Vorinstanz weiter, die mangelnde Spezifizierung des Gesuchs. Bei Dauerschuldverhältnissen mit periodischen Leistungen genüge es nicht, lediglich den "Mietzins" zu betreiben. Aus dem eingereichten Zahlungsbefehl gehe nur hervor, dass die Gesuchstellerin den Gesuchs- und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsgegner) für ausstehenden Mietzins sowie Heiz- und Nebenkosten 2017/2018 zuzüglich Zinsen betreibe. Für welche Monate sie die ausstehenden Mietzinse in Betreibung gesetzt habe, lasse sich dem Rechtsöffnungsbegehren nicht entnehmen. Die Nennung der Jahre

2017/2018 sei dafür jeden-

- 4 - falls zu wenig spezifiziert (Urk. 7 S. 3). Sodann hält die Vorinstanz fest, dass ein gekündigter Mietvertrag für die Zeit nach dem Kündigungstermin nicht mehr als Rechtsöffnungstitel taue, selbst wenn der Mieter das Mietobjekt nicht zurückge- geben habe. Der von der Gesuchstellerin eingereichte Kontoauszug vom 27. März 2019 lasse darauf schliessen, dass sie gestützt auf den Mietvertrag vom 13. August 2013 unter anderem Rechtsöffnung für die ungerechtfertigte Weiter- benutzung des Mietobjekts in den Monaten Juli bis September 2018 verlange, obwohl das Mietverhältnis per 30. Juni 2018 aufgelöst worden sei. Für die Scha- denersatzforderung aufgrund ungerechtfertigter Weiterbenutzung des Mietobjekts könne gestützt auf den Mietvertrag jedoch keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 7 S. 4). Im Übrigen könne auch mit Bezug auf die ebenfalls im Kontoauszug vom 27. März 2019 aufgelistete Parteientschädigung von Fr. 1'100.- infolge feh- lender Beweisverbindung keine Rechtsöffnung erteilt werden (Urk. 7 S. 5). Schliesslich weist die Vorinstanz in ihrem Urteil vom 29. März 2019 darauf hin, dass es sich bei der Gesuchstellerin um eine öffentlich-rechtliche Stiftung handle, die den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigen Wohn- und Gewer- beräumen bezwecke und die somit keine Laiin sei. Die Gesuchstellerin habe nicht als unbeholfen, sondern als prozessual nachlässig zu gelten. Im Gegensatz zur Unbeholfenheit vermöge prozessuale Nachlässigkeit einer Partei jedoch keine ge- richtliche Fragepflicht auszulösen. Weder bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Gesuchstellerin über einen tauglichen Rechtsöffnungstitel verfüge, noch stehe die gerichtliche Fragepflicht für die Verbesserung der Aktenlage zur Verfügung, weshalb davon abzusehen sei, gerichtlich nachzufragen (Urk. 7 S. 5 f.). 3.2. Die Gesuchstellerin räumt in ihrer Beschwerdeschrift vom 16. April 2019 ein, dass die von ihr eingereichten Unterlagen in der Tat einen etwas nachlässigen Eindruck hinterlassen hätten, wofür sie sich entschuldige. Dennoch müsse die Konklusion der Vorinstanz, wonach sie keine Laiin sei, zurückgewiesen werden. Die Mitarbeitenden der Gesuchstellerin würden aus unterschiedlichsten Berufen stammen. Ein Jurist sei nicht angestellt. Die Gesuchstellerin hätte bisher noch keinen auch nur annähernd komplizierten Fall gehabt, in welchem zwischen For- derungen aus dem Mietverhältnis und solchen aus ungerechtfertigter Benutzung

- 5 - des Mietobjekts zu unterscheiden gewesen sei. Der Umstand, dass die in den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils bemängelten Punkte allesamt beantwor- tet und die fehlenden Akten nachgeliefert werden könnten, zeige, dass die gesetz- liche Fragepflicht angemessen gewesen wäre und zu einem anderen Urteil ge- führt hätte (Urk. 6 S. 1). Soweit die Gesuchstellerin in der Folge in ihrer Be- schwerdeschrift unter dem Titel "Antwort auf die gesetzliche Fragepflicht" weitere erstmalige Ausführungen macht (Urk. 6 S. 2 ff.), handelt es sich um Noven, die aufgrund des Novenausschlusses im Beschwerdeverfahren keine Berücksichti- gung finden können (vgl. vorstehend Erw. 2). 3.3. Zu prüfen bleibt damit im Beschwerdeverfahren einzig, ob die Vorinstanz zu Unrecht der gerichtlichen Fragepflicht nach Art. 56 ZPO nicht nachgekommen ist und damit überspitzt formalistisch gehandelt hat. Grundsätzlich besteht auch im Rechtsöffnungsverfahren die allgemeine gerichtliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO (BSK SchKG I - Staehelin, Art. 84 N 51). Danach ist einer Partei, deren Vor- bringen unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig sind, durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und Ergänzung zu ge- ben. Die Vorschrift bezweckt, dass eine Partei nicht wegen prozessualer Unbehol- fenheit ihres Rechts verlustig gehen

soll, indem das Gericht bei klaren Mängeln der Parteivorbringen helfend eingreifen soll. Sie dient jedoch nicht der Korrektur prozessualer Nachlässigkeiten und Versäumnisse (BGer 5A_46/2018 vom

E. 4

Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 48 i.V.m. § 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Ausgangsmäss wird die Gesuchstellerin im Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin infolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.